

und Forschung, der Bildung, der Erziehung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Erholung, der Körperkultur und des Sports sowie des Nachrichtenwesens.

Zu den staatlichen Einrichtungen gehören

- im Bereich der Volksbildung: allgemeinbildende Schulen, Kindergärten, Heime der Jugendhilfe, pädagogische Bezirks- und Kreis-kabinette sowie Versorgungskontore u. a. ;
- im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens: Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Akademien, Universitätsbibliotheken, Institute u. a. ;
- im Bereich der Kultur: Theater, Kulturhäuser, Museen u. a. ;
- im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens: Krankenhäuser, Ambulatorien und Polikliniken, Kinderkrippen, Feierabend- und Pflegeheime u. a.

Die Aufgaben und Rechtsstellung staatlicher Einrichtungen auf verschiedenen Gebieten sowie ihre verwaltungsrechtlichen Beziehungen zu den Bürgern werden in einigen Kapiteln dieses Lehrbuchs näher erläutert (vgl. dazu insbes. Kap. 13 u. 14).

Neben staatlichen Einrichtungen gibt es Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen, die nicht vom Verwaltungsrecht erfaßt werden.

Staatliche Einrichtungen sind Organen des Staatsapparates unterstellt. Sie werden von diesen Organen gebildet und aufgelöst. Staatliche Einrichtungen bestehen sowohl bei zentralen als auch bei örtlichen Organen des Staatsapparates. Die Notwendigkeit ihrer Existenz ergibt sich aus den Aufgaben der jeweiligen Organe. Die Bildung staatlicher Einrichtungen ist damit nicht von der Aufgabenstellung der Organe des Staatsapparates zu trennen. Sie ist zugleich mit der Organisationsbefugnis dieser Organe verbunden, die in Rechtsvorschriften entweder ausdrücklich geregelt ist oder sich aus ihren Aufgaben ergibt.

Staatliche Einrichtungen werden gebildet

- a) auf der Grundlage von Rechtsvorschriften von den damit beauftragten Organen des Staatsapparates;<sup>19</sup>
  - b) durch Beschlüsse des Ministerrates<sup>20</sup> und der örtlichen Räte sowie auf der Grundlage von Weisungen übergeordneter Staatsorgane;
  - c) auf der Grundlage eigener Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane.<sup>21</sup>
- Aufgaben, Rechtsstellung und Befugnisse der

staatlichen Einrichtungen sind meist in den Gründungsakten bestimmt und werden in Statuten, Ordnungen und ähnlichen Rechtsakten konkretisiert. Solche Rechtsakte werden von denjenigen Organen des Staatsapparates, die die staatlichen Einrichtungen gebildet haben, oder von den staatlichen Einrichtungen selbst erlassen. Im letzteren Fall ist eine Bestätigung des Statuts durch das zuständige Staatsorgan vorgesehen. Oftmals erlassen die zuständigen Organe des Staatsapparates auch Rahmenordnungen, die von den Leitern der Einrichtungen konkretisiert und ergänzt werden können.

Als Beispiel sei verwiesen auf die AO über die Rahmen-Krankenhausordnung vom 14.11.1979 (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 29 u. GBl.-Sdr. 1032) und die AO über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime vom 3.4.1973 (GBl. I 1973 Nr. 20 S. 184), wobei die letztere den Erlaß weiterer Ordnungen, z. B. Hausordnung und Brandschutzordnung, durch die jeweiligen Rektoren der Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen vorsieht.

Die staatlichen Einrichtungen erfüllen Aufgaben, die vor allem auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die Befriedigung ihrer geistigen und kulturellen Bedürfnisse gerichtet sind. Ihre Leistungen dienen der sozialen und medizinischen Betreuung der Bürger (Sanatorien, Krankenhäuser), der Förderung der geistig-kulturellen Entwicklung (Schulen, Hochschulen, Theater) sowie der Fürsorge für die Kinder und die älteren Bürger (Kindergärten, Feierabend- und Pflegeheime). Vielfältige Leistungen für die Bürger erbringen auch die Deutsche Post, die Staatliche Versicherung der DDR sowie die Sparkassen und Banken.

Die staatlichen Einrichtungen können rechtsfähig sein und den Status einer juristischen Person erhalten.

---

19 Vgl. z.B. AO über die Aufgaben und Arbeitsweise der Volkshochschulen - Volkshochschulordnung - vom 5. 5.1982, GBl.-Sdr. 1094.

20 Vgl. z.B. Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR - Beschluß des Ministerrates der DDR vom 31.1.1985, GBl. I 1985 Nr. 6 S. 73.

21 Vgl. z. B. AO über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette vom 7. 4.1975, GBl. I 1975 /Nr. 18 S. 334 i. d. F. der VO über die Berufsberatung vom 6.11.1986, GBl. I 1986 Nr. 38 S.497.